

RS Vwgh 1995/2/28 95/04/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

Norm

AVG §13 Abs3;

IngG 1990 §4 Abs1 Z4;

IngG 1990 §6 Abs2 litd;

Rechtssatz

Ein "Recht auf die Gewährung einer angemessenen Frist zur Vorlage der (für die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" erforderlichen) Externistenprüfungszeugnisse" kommt dem Verleihungswerber schon im Hinblick auf die im § 6 Abs 2 lit d IngG 1990 geforderte Vorlage der Prüfungszeugnisse GEMEINSAM MIT DEM ANTRAG auf Verleihung der Standesbeziehung "Ingenieur" nicht zu.

Schlagworte

Formgebrecen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040008.X02

Im RIS seit

07.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at